# Ein Kontroll-Stempel der Kreispostdirektionen?

(Eine Hypothese von Jean-Pierre Vuilleumier, CPhH)

Bereits zur Strubelzeit versuchte die Post ihre Kunden vom Nutzen der Frankobriefe zu überzeugen. Da die Portobriefe aber gleich viel kosteten mit nur bescheidenem Erfolg. Dies änderte mit dem Posttaxengesetz welches auf den 1.7.1862 in Kraft trat. Damit wurde erstmalig für unfrankierte Fernbriefe in die Schweiz mehr verlangt als für frankierte Briefe. Dies zeitigte den erwarteten Erfolg. Im Oktober 1862 wurden 46 % der Briefe frankiert. 1877 waren es dann 96 %.

Die neuen Gegebenheiten erforderten bei den Absendern Kenntnisse der Posttarife. Distanzen und Gewichte waren nicht immer leicht zu bestimmen. Manche Fehler unterliefen, dies unbeabsichtigt oder teilweise auch mit Absicht. Aus diesem Grund musste die Post eine Kontrolle der richtigen Frankierung einführen. Sie scheint aber sehr diskret erfolgt zu sein. Wollte man eventuell die Kunden nicht vor den Kopf stossen?

Ich vermute nun seit 20 Jahren, dass die Generaldirektion im Jahr 1862 in jedem der 11 Postkreise eine Kontrollstelle errichtete. Dies mit dem Auftrag der Überwachung der Einhaltung der jeweiligen Tarife. Sie hatte auch in Zweifelsfällen zu entscheiden. Zur Kennzeichnung wurde ein spezieller Stempel benötigt. Als eifriger Sammler der Ausgabe "Sitzende Helvetia gezähnt" ist mir aufgefallen, dass ein Stempel aus der Gruppe 125 des Abstempelungswerkes von Andres und Emmenegger diese Aufgabe hätte erfüllen können. Hier die Muster von drei Stempeln. Sie sind in allen 11 Ortschaften mit Kreispostdirektionen nachgewiesen.







Mit grossem Vergnügen habe ich in der Zwischenzeit eine kleine Spezialsammlung aufgebaut und versucht meine vermutete Kontroll-Funktion nachzuweisen. Man benötigt viel Material um die Hypothese zu belegen, aber ich glaube jetzt soweit zu sein. Am häufigsten findet man die entsprechenden Stempel von Bern. Am schwierigsten ist es Belege von Lausanne zu finden. Ich kenne deren drei. Dieser Stempel ist auch bei Andres Emmenegger noch nicht erwähnt.

Leider habe ich bis jetzt in den entsprechenden Verordnungen der Post nichts Einschlägiges dazu gefunden, aber vielleicht kann mir ein Leser bei meinen Ausführungen weiterhelfen. Eventuell sind Angaben dazu auch in den Archiven der Kreispostdirektionen versteckt.

Die Stempel, welche von Ende 1862 bis Mitte im 1870 im Gebrauch waren, fristen immer noch ein unerkanntes Dasein. 1870 bestellte die Postdirektion bei der Firma Güller Stempel mit dem Vermerk "Kontrolle". Diese wurden aber nur postintern verwendet. Man findet sie auf Formularen der Post nicht aber auf Briefschaften.

Anhand von Belegen, welche in neun verschiedene Kategorien aufgeteilt sind werde ich nun versuchen meine Vermutung zu erhärten.

## 1. Fehlender Datumsstempel auf dem Brief

Die meisten Postablagen hatten in der Frühzeit der "Sitzenden Helvetia gezähnt" nur Balkenstempel. Der fehlende Datumsstempel war dann auf dem nächsten Postbüro anzubringen. Verschiedentlich treffen wir auf Belege welche trotz eines beträchtlichen Umwegs im Büro der Kreispostdirektion gestempelt werden. Ein schönes Beispiel dazu sehen wir in Abbildung 1. Der Brief aus Schinznach Bad wurde beim Abgang mit dem schönen Zierstempel von Bad Schinznach entwertet. Es handelt sich um einen Lokalbrief, da der Bestimmungsort Wildegg in nur drei Kilometern Entfernung liegt. Obwohl das Postamt von Brugg, wo der Datumsstempel auch hätte angebracht werden können, wesentlich näher bei Schinznach Bad ist wurde der Brief über Aarau geleitet. Aus welchem Grund wurde der unnötige Umweg, welcher auch ein Zeitverlust bedeutete in Kauf genommen? Handelt es sich um eine Kontrolle?



Abbildung 1 29.3.1864 Schinznach Bad – Wildegg

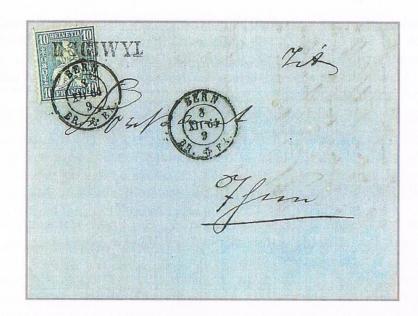


Abbildung 2 8.12.1964 Eggiwil – Thun

Ein ähnliches Beispiel finden wir in Abbildung 2. Der Brief von Eggiwil im Emmenthal nahm seinen Weg über Bern nach Thun, was einen beträchtlichen Umweg von etwa 45 Kilometern bedeutete. Auch hier vermute ich dass es sich letztlich um die Kontrollfunktion des Büros von Bern handelte, welche den Ausschlag gab.



Abbildung 3 25.6.1865 Grosswangen – Roggliswil

Auch die Nachnahme über Franken 1.28 in Abbildung 3 hat den Umweg über Luzern nur wegen der Kontrolle gemacht.

## 2. Missachtung der Gewichtsstufen

Einfache Briefe durften das Gewicht von 7,5 Gramm nicht überschreiten. Dies wurde vielfach, aus ökonomischen Gründen, bewusst oder unbewusst nicht genügend beachtet. Ebenfalls kritisch waren Briefe, welche ohne Marken bereits am Gewichtslimit lagen. Hier war eine Kontrolle notwendig und in Zweifelsfällen war das "Kontrollbüro" sicherlich die richtige Stelle.

Der in Abbildung 4 gezeigte, in Chur vorfrankiert aufgegebene Brief passierte die Gewichtskontrolle nicht unbeanstandet und der Empfänger musste 20 Rappen bezahlen. Ein unfrankierter Brief im zweiten Gewichtssatz kostete 30 Rappen. Abzüglich der Frankatur ergibt sich der Fehlbetrag von 20 Rappen. Eine Eigenheit von Chur war, dass ab 1865 keine Uhrzeit mehr im Stempel vermerkt wurde.



Abbildung 4 27.6.1865 Chur – Thusis

## 3. Portofreiheit

Ein ständiger Born des Anstosses war die Portofreiheit. Eine grosse Zahl von Verfügungen dazu sprechen Bände. Da der Post dadurch Erlöse entgingen war auch hier eine rigorose Kontrolle notwendig.

Abbildung 5 zeigt einen Brief des Gemeinderats von Wichtrach nach Schlosswil. Auch hier scheint der Umweg über Bern nicht zwingend. Die Kontrolle der Berechtigung für die Portofreiheit scheint auch hier der Grund zu sein. Es war aber nichts zu beanstanden.



Abbildung 5 21.5.1864 Wichtrach – Bern – Schlosswil

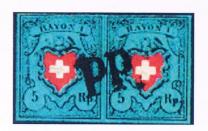
In Abbildung 6 sehen wir einen Brief der Bundeskanzlei nach Paris. Die Kontrolle bestätigte die Portofreiheit mit dem Stempel S.S.P. (Suisse Service Public) und dem PP Stempel. In Paris stellte das Grenzbüro dann fest, dass der Beleg in Frankreich nicht portofrei zu befördern war. Es zeichnete den Brief mit 21 Gramm aus, was dem dritten Gewichtssatz entsprach und taxierte ihn entsprechend der Regeln des Postvertrages zwischen Frankreich und der Schweiz von 1850 mit 12 Dezimen.



Abbildung 6 13.7.1865 Bern – Paris



## M + R Günther AG CH-6048 Horw / LU







Preisliste Schweiz / Liechtenstein

Netto Verkaufskatalog "Gotthard Post"

Ankauf / Verkauf / Auktionen

**Postadresse** 

M + R Günther AG, Kantonsstrasse 19

Postfach 119, CH-6048 Horw

E-Mail Telefon Info@guenther-stamps.ch ++41 (0)41 342 18 14

Fax

++41 (0)41 342 18 16

## 4. Fragliche Frankaturen

In verschiedenen Fällen war es für Postbeamte nicht unbedingt klar ob bestimmte Marken noch gültig waren und ob eine Frankatur auch genügte. Auch hier war eine Kontrolle von einer übergeordneten Stelle hilfreich.



Abbildung 7 (Kopie einer Kopie) 21.12.1862 Lausanne – Cully

Die Mischfrankatur "Strubel" - "Sitzende Helvetia gezähnt" vom Dezember 1862 in Abbildung 7 gehörte möglicherweise in die oben erwähnte Kategorie. War die 5 Rappen Marke wirklich noch gültig? Die Nachnahme wurde am 21. Dezember in Lausanne entgegengenommen und abgestempelt. Die Entwertung der Marken erfolgte dann aber erst am 22. Dezember mit unserem Stempel der "Kontrolle". Dies ist einer von den nur drei Belegen welche ich mit dem Stempel von Lausanne kenne.

Der Einschreibebrief mit dem attraktiven "Chargé" Stempel in Abbildung 8 wurde am 27. August 1964 um 12 Uhr mittags in St. Gallen aufgegeben. Auch hier liess offensichtlich eine Unklarheit eine Kontrolle sinnvoll erscheinen. Die 20 Rappen Marke wurde dann um 9 Uhr abends mit dem "Kontrollstempel" entwertet und damit die Richtigkeit der Frankatur für einen Chargébrief im ersten Gewichtssatz bestätigt.

Ein weiteres Beispiel zeigt die Abbildung 9. Der mit 10 Rappen frankierte Brief ins grenznahe Ausland hat offensichtlich Verdacht erregt. War hier die Frankatur für den Grenzbezirk genügend oder hätte der Brief eventuell 20 Rappen gekostet? Die Kontrolle zeigte die Richtigkeit des Portos.



Abbildung 8 27.8.1864 St. Gallen – Heiden



Abbildung 9 31.3.1864 St. Gallen – Feldkirch

#### 5. Drucksachen: Tarife und Gültigkeit

Häufig wurden bei Drucksachen die Vorschriften bezüglich handgeschriebenem Text nicht eingehalten. So sind zum Beispiel auch Drucksachenschlaufen, welche zur Portoersparnis mit innen geschriebenem Text versehen wurden, bekannt. Dies war auch ein Grund für die notwendige Kontrolle dieser Postsachen.



Abbildung 10 (Vorderseite) 9.8.1864 Rothenburg – Grosswangen

Abbildungen 10 und 11 zeigen eine doppelt verwendete Postsendung. Die Schweizerische Mobiliarversicherung in Rothenburg versandte die Rechnung für die Versicherungsprämie ihres Mitglieds Kunz in Grosswangen im August 1864 als Drucksache. Zur Kontrolle wurde der Beleg über Luzern geleitet.

Der Adressat bat nach Zahlung der Prämie um eine Quittierung der Rechnung. Das Dokument wurde, jetzt mit Quittung nochmals von Rothenburg nach Grosswangen auf die Reise geschickt. Dieses Mal wurde der Beleg bei der Kontrolle, da es sich mit dem Text für die Quittung nicht mehr um eine Drucksache handelte, als unfrankierter Brief mit 15 Rappen taxiert.



Abbildung 11 (Rückseite) 16.8.1864 Rothenburg – Grosswangen

## 6. Auslandbriefe

Auslandbriefe sind wegen der von den Inlandbriefen differierenden Gewichtsstufen, sowie der je nach Leitweg unterschiedlichen Porti, oft ein Born des Anstosses und auch hier ist eine Kontrolle der Richtigkeit der Frankatur häufig sinnvoll. Verschiedentlich stellt sich auch die Frage nach der Gültigkeit der Adresse.

Beim Beleg in Abbildung 12 stellte sich offensichtlich die Frage des Gewichts. Der Brief im zweiten Gewichtssatz nach London war mit Franken 1.20 richtig frankiert.

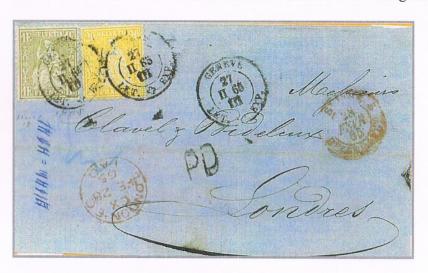


Abbildung 12 27.2.1865 Genève - London



Abbildung 13 22.6.1864 Neuchâtel – Hohenfinow

Abbildung 13 zeigt einen Brief vom 2. Schweizerischen in den 3. Vereinsländischen Rayon, welcher so richtig, mit 50 Rappen frankiert war. Beim Studium der Adresse ist es aber nicht ganz klar, ob der Beleg nun nach Russland oder Preussen adressiert war (Russe oder Prusse). Die Kontrolle ergab Preussen.



Abbildung 14 23.5.1867 Chur – Civitavecchia (Kirchenstaat)

In Abbildung 14 schliesslich wird ein Brief von Chur nach Civitavecchia gezeigt, welcher mit 35 Rappen auf dem Landweg bis zur Grenze des Kirchenstaates frei war. Die Taxierung mit 4 Bajocchi deckte das Porto des Kirchenstaates. Im Falle einer Gewichtsüberschreitung (mehr als 10 Gramm) hätte der Brief aber zwingend über Frankreich geleitet werden müssen. Daher war die Kontrolle notwendig.

## 7. Dienstellen für Nachnahmen

Häufig finden wir die erwähnten Stempel auch auf Nachnahmen. Offensichtlich war auch hier eine vermehrte Kontrolle angebracht, da es letztlich um namhafte Beträge ging.

Abbildungen 15 und 16 zeigen solche Belege von Aarau. Beide Beispiele mit zwei verschiedenen Stempeln. Im zweiten Fall mit den 2 "Kontrollstempeln" mit "Briefexpedition" (BR + EX) und "Briefdistribution" (BR + DI).



Abbildung 15 20.2.1863 Aarau – Klingnau



Abbildung 16 11.6.1864 Aarau – Mellingen

Kritische Anmerkungen oder Ergänzungen zu diesem Artikel bitte direkt an den Autoren senden. Jean-Pierre Vuilleumier, 14, Rampe du Chavant, 1232 Confignon.

#### Dank

Ich möchte hier allen Sammlerkollegen welche mich bei dieser Arbeit ermunterten und unterstützten meinen Dank aussprechen.